

**Der Beauftragte des Senats von Berlin
für Integration und Migration**

Beauftragter für Integration und Migration, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

I C

Bearbeiter/in:

Frauke Steuber

Zimmer:

2

Telefon:

(030) **901723** (Intern: 91723) **68**

Telefax:

(030) **901723** (Intern: 91723) **20**

Datum:

19.05.2017

Berliner Weisungslage zu ausreisepflichtigen Personen aus Afghanistan

Sehr geehrte Mitarbeitende von Beratungsstellen, Vereinen und Projekten,

immer öfter erreichen mich besorgte Nachfragen dahingehend, ob Abschiebungen nach Afghanistan durch das Land Berlin zu befürchten sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet derzeit in vielen Einzelfällen. Auch gerichtliche Verfahren kommen zum Abschluss. Dennoch befinden sich immer noch 55% der in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen im laufenden Asylverfahren. Obgleich die bereinigte Schutzquote für Afghanistan (sie betrifft die rein inhaltlichen Entscheidungen des BAMF; die Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren sind nicht enthalten) weiterhin mit 60,5% 2016 und 47,9% in den Monaten Januar und Februar 2017 hoch ist, erfolgen zunehmend auch Ablehnungen.

Ich habe Ihre Sorgen zum Anlass genommen, mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport die Thematik zu erörtern. Einen förmlichen Abschiebungsstopp nach dem Vorbild Schleswig-Holsteins wird es in Berlin zu meinem Bedauern nicht geben.

Dennoch kann festgehalten werden, dass Abschiebungen nach Afghanistan in den letzten Jahren aus Berlin nicht erfolgt sind.

Im Umgang mit der Frage, ob und inwieweit vollziehbare Ausreisepflichten nach Afghanistan zwangsweise durchgesetzt werden sollen, ist mir für Berlin auch weiterhin ein sehr behutsames und bedachtes Vorgehen von Politik und Verwaltung zugesichert worden. Grundsätzlich zieht die Ausländerbehörde Abschiebungen nach Afghanistan nur für erwachsene (männliche) Personen, die Straftaten begangen haben und für sogenannte „Gefährder“ in Betracht.

...

Dienstgebäude: Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U1 / U15 Kurfürstenstraße; Bus M48; Bus M29
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 09.00 bis 13.00 Uhr; Donnerstag von 09.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Frauke.Steuber@intmig.berlin.de

Internet: www.integrationsbeauftragter.berlin.de

(Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an post@senias.berlin.de, kein Empfang verschlüsselter Dokumenten!.)

Jede vorgesehene Abschiebung nach Afghanistan steht außerdem unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die politische Hausleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die diese Entscheidungen unter sorgfältigster Abwägung – auch unter Berücksichtigung der humanitären Belange – treffen wird. Dies hat – wie eingangs erwähnt – in den letzten Jahren zu keiner einzigen Rückführung geführt.

Außerdem sei erwähnt, dass sich Bleibeperspektiven im Einzelfall auch trotz eines erfolglosen Asylverfahrens ergeben können, etwa über die "Ausbildungsduldung". Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum 06.08.2016 ist die (erlaubte) Aufnahme und Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung ein dringender persönlicher Grund im Sinne des § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Liegen die Voraussetzungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG vor, ist eine Duldung zu erteilen. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, die sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhalten, sollen – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind – ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Für Erwachsene bzw. Familien kann sich in bestimmten Fällen nach acht- bzw. sechsjährigem Aufenthalt ein Bleiberecht ergeben.

Als letzte Möglichkeit kann des Weiteren die Aufenthaltsgewährung für Härtefälle in Betracht kommen. Eine zulässige Härtefalleingabe durch ein Mitglied der Berliner Härtefallkommission führt in Berlin generell zu einer Duldung bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens. Sofern der Innensenator die Eingabe aufgreift, wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Als Integrationsbeauftragter würde ich eine Lösung, mit der die Betroffenen und Sie alle eine noch größere Klarheit hätten, selbstverständlich bevorzugen. Gern biete ich an, dass Sie mich in Fällen, in denen Sie eine Rückführung befürchten, kontaktieren können.

Ich bitte Sie darum, diese Mitteilung in die Communities zu kommunizieren. Ich hoffe, dass die Befürchtungen der betroffenen Personengruppen, nach einer Ablehnung des Asylantrags zurückgeführt zu werden, zumindest abgemildert werden können.

Zugleich möchte ich diesen Brief zum Anlass nehmen, Sie nochmals auf die Möglichkeit der Rechtsberatung zum Aufenthalts- und Asylrecht in meiner Dienststelle hinzuweisen. Durch die Beratungsstelle für Migrant*innen und das Willkommenszentrum Berlin wird regelmäßig Mo, Di und Do von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Do von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr Rechtsberatung angeboten; Sprachmittlung auf Farsi, Dari und Paschtu wird Dienstags und Donnerstags vorgehalten. Zugleich fördert die Dienststelle unabhängige Migrationsrechts- und Verfahrensberatung für Geflüchtete durch nichtstaatliche Träger. Eine Liste der Beratungsstellen finden Sie im Anhang.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Germershausen